

**Nichtamtliche Fassung
der**

**BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG
ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG
DER GEMEINDE REDNITZHEMBACH
(BGS-EWS)
vom 16.03.1992, zuletzt geändert am 30.06.2006**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Rednitzhembach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage für das Gebiet Rednitzhembach, Plöckendorf, Untermainbach, Igelsdorf, Walpersdorf und Weihersmühle einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare und gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht,
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

(1)
Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,

2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,

3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2)

Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1)

Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.

(2)

Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(3)

Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 2 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.

(4)

Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer, wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen, noch vorhanden ist.

(5)

Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i. V. m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird.

(6)

Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(7)

Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse sind nur mitzurechnen, wenn sie Vollgeschosse i. S. des Baurechts sind. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse i. S. des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(8)

Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt für Außenbereichsgrundstücke (Absatz 7), wenn sich die zulässige Geschossfläche i. S. v. Absatz 7 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Absatz 7 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6 Übergangsregelung

(1)

Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 13.12.1979 erfasst werden sollten und tatsächlich erfasst wurden, gelten auch nach den Regelungen der nunmehr vorliegenden Satzung als beitragsrechtlich abgeschlossen.

- a) Grundstücke, für die nach der Satzung vom 13.12.1979 bereits ein Beitrag mit der (vollen) zulässigen Geschossfläche erhoben wurde, gelten auch nach den Regelungen der nunmehr vorliegenden Satzung als beitragsrechtlich abgeschlossen.
- b) Beitragsrechtlich als noch nicht abgeschlossen gelten die Grundstücke, für die bereits vor der Satzung vom 13.12.1979 ein Beitrag nach den tatsächlichen Geschossflächen oder nach anderen früheren Maßstäben entstanden ist. Für diese Grundstücke entsteht bei einer künftigen weiteren Bebauung eine Beitragsschuld gem. § 6 Abs. 2 dieser Übergangsregelung.

(2)

Für Grundstücke, für die bereits vor der Einführung des Beitragsmaßstabes „zulässige Geschossfläche“ die Beitragspflicht entstanden ist und die bis zum Inkrafttreten der jetzt vorliegenden Satzung noch nicht nach diesem Maßstab abgerechnet worden sind gilt folgende Regelung:

- a) Wird ein bis zum Tag des Inkrafttretens dieser Satzung unbebautes Grundstück nach diesem Stichtag gebaut, so ist der Beitrag für die Geschossfläche mit dem Maßstab „zulässige Geschossfläche“ gem. den Regelungen des § 5 dieser Satzung zu berechnen.
- b) Wird bei einem bereits bebauten Grundstück, welches nach früherem Satzungsrecht mit dem Maßstab „tatsächliche Geschossfläche“ entstanden ist, nach dem Stichtag (= Inkrafttreten dieser Satzung) die Geschossfläche erweitert, so ist für das gesamte Grundstück die zulässige Geschossfläche nach den Regelungen des § 5 dieser Satzung zu berechnen. Ergibt sich hierbei, dass die zulässige Geschossfläche größer ist, als die nach früherem Satzungsrecht maßgebende tatsächliche Geschossfläche, so entsteht eine weitere Beitragsschuld für den Unterschied zwischen zulässiger und bisher maßgebender Geschossfläche. Für die Vergleichsberechnung sind nur solche Geschossflächen heranzuziehen, als sie nach früherem Satzungsrecht auch tatsächlich maßgebend waren.

(3)

Die Regelungen des § 3 Abs. 2 dieser Satzung (Entstehen der Beitragsschuld) gelten analog.

§ 7

Beitragssatz

(1)

Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu $\frac{1}{4}$ auf die Summe der Grundstückflächen und zu $\frac{3}{4}$ auf die Summe der Geschossfläche umgelegt.

(2)

Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche	1,41 EURO
b) pro qm Geschossfläche	4,22 EURO

§ 8

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 9

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1)

Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS sind mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2)

Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 10 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.

§ 11 Einleitungsgebühr

(1)

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,00 EURO pro Kubikmeter Abwasser.

(2)

Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die am 31.12. des Vorjahres gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der am 31.12. des Vorjahres gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3)

Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis 12 cbm jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 13 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1)
Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2)
Mit drei Gebührenvorauszahlungsbescheiden (15.05., 15.08., 15.11.) werden jeweils Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres verlangt. Die Vorauszahlungen werden zwei Wochen nach Zustellung des jeweiligen Gebührenvorauszahlungsbescheides fällig. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde Rednitzhembach die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest. Der aus dem Vorjahresverbrauch ermittelte Abschlag kann entsprechend erhöht oder vermindert werden, wenn vor Erlass des Gebührenvorauszahlungsbescheides eine entsprechende Änderung dieser Beitrags- und Gebührensatzung in Kraft getreten ist.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.4.1992 in Kraft. Die Satzung vom 14.12.1979 und die Änderungssatzungen vom 24.11.1980 und 27.2.1984 treten außer Kraft.

Rednitzhembach, den 16. März 1992

Rolf Schultheiß
1. Bürgermeister

Hinweis:
Die Originalsatzungen sowie die Änderungssatzungen können im Bauamt der Gemeinde Rednitzhembach eingesehen werden.